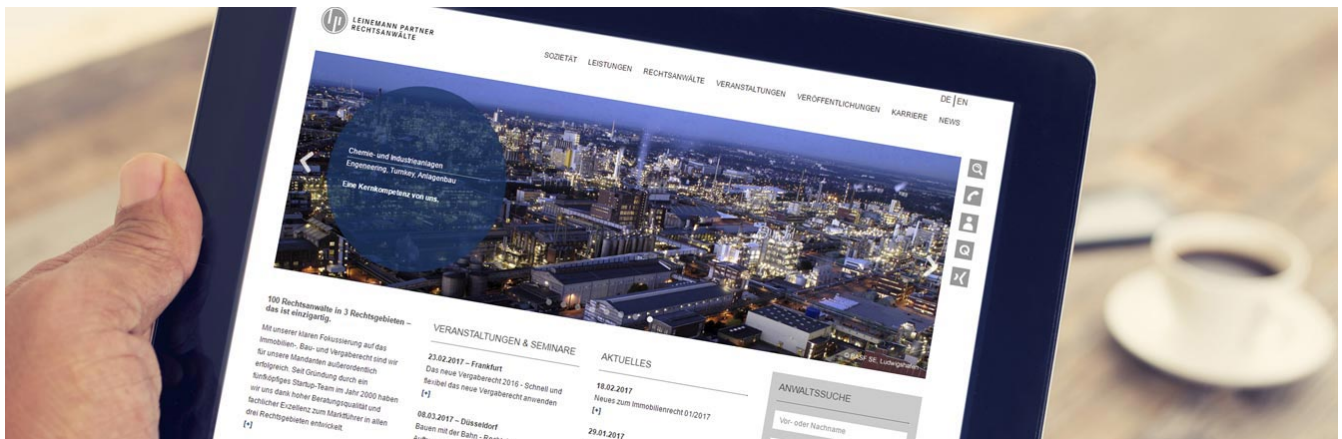




## Neues zum Baurecht 01/2021



Liebe Leserinnen und Leser,

vorliegend finden Sie die 1. Ausgabe 2021 unseres Informationsdienstes "Neues zum Baurecht".

Mit der ersten Ausgabe unseres Newsletters in diesem Jahr möchten wir Ihnen einen Einblick in die Tätigkeit der Autobahn GmbH des Bundes geben und die Vorteile einer Projektversicherung aufgreifen. Zudem stellen wir interessante Entscheidungen des BGH vor, bei denen es u. a. um die Frage geht, ob die Kosten für ein Privatgutachten zur Ermittlung der Nachtragshöhe erstattungsfähig sind.

Wir möchten Sie außerdem auf zwei interessante Online-Seminare aufmerksam machen:

1. **PRAXIS-UPDATE: HOAI 2021, PLANUNGSNACHTRÄGE UND AKTUELLE RECHTSPRECHUNG** am 22.03.2021
2. **DAS (kleine) 1 X 1 DER VOB/B – RECHTLICHES HANDWERKZEUG FÜR DIE TÄGLICHE BAUPRAXIS** am 12.04.2021

Einen Überblick über unser Seminarangebot finden Sie [hier](#).

Sollten Sie weitergehende Fragen haben, können Sie uns gerne unter [baurecht\(at\)leinemann-partner.de](mailto:baurecht@leinemann-partner.de) schreiben oder Ihren persönlichen Berater ansprechen. Viele weitere Urteile, Bücher, Seminare und Veranstaltungen zum Thema finden Sie auch auf unserer [Website](#).

Wir wünschen eine spannende Lektüre!

## Themen

Dr. Amneh Abu Saris, Hamburg

**BGH bestätigt: Kein Schadensersatz in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht!**

Dr. Thomas Hildebrandt, Hamburg

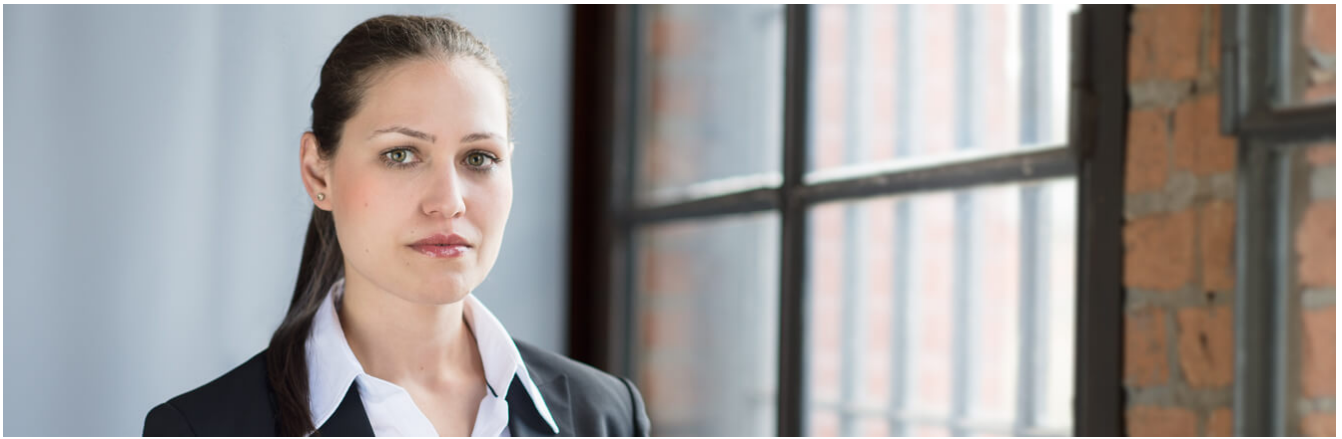
**Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens zur Ermittlung der Nachtragshöhe**

Marco Michael Hohensee, LL.M., Berlin

**Tätigkeitsbeginn der Autobahn GmbH des Bundes zum 01.01.2021 – Auswirkungen des Wechsels der Verwaltung der Bundesautobahnen auf künftige sowie laufende Gerichtsverfahren und Vergabeverfahren**

Igor Zarva, LL.M., Berlin

**Projektversicherung – Vorteile und Besonderheiten**



Dr. Amneh Abu Saris, Hamburg

## BGH bestätigt: Kein Schadensersatz in Höhe der fiktiven Mängelbeseitigungskosten im Werkvertragsrecht!

**BGH, Beschluss vom 08.10.2020, VII ARZ 1/20**

Wie in mehreren unserer letzten Ausgaben berichtet, ist der BGH von seiner ständigen Rechtsprechung abgewichen und hat sowohl für Bauverträge als auch für Architektenverträge entschieden, dass sich die Höhe eines Schadensersatzanspruches nicht anhand der voraussichtlich erforderlichen, aber nicht aufgewendeten fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen lässt. Diese Abkehr des VII. Zivilsenats von seiner vorherigen Rechtsprechung sorgte für viele Diskussionen. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob die neue Rechtsprechung über den Bau- und Architektenvertrag hinaus auch auf andere Vertragstypen und deliktische Schadensersatzansprüche zu übertragen ist. Diese Frage beschäftigte nun den für Kaufrecht zuständigen V. Zivilsenat, der beim VII. Zivilsenat anfragte, ob dieser an seiner Rechtsprechungsänderung festhalten wolle.

Hintergrund war, dass der V. Zivilsenat über einen Fall zu entscheiden hatte, bei dem ein Wohnungserwerber gegen den Verkäufer wegen aufgetretener Feuchtigkeitsschäden und nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung Schadensersatzansprüche geltend machte. Die Vorinstanzen hatten der Klage des Erwerbers stattgegeben. Der Verkäufer richtet sich mit der Revision dagegen und begehrt die Aufhebung der Urteile. Der V. Zivilsenat wollte die Revision des Verkäufers zurückweisen und für das Kaufrecht daran festhalten, dass bei einem Schadensersatzanspruch statt der Leistung der Schaden des Käufers weiterhin generell nach dem voraussichtlich erforderlichen Mängelbeseitigungskosten bemessen werden dürfe, unabhängig davon, ob der Mangel tatsächlich beseitigt werde. Daran sah er sich jedoch aufgrund der geänderten Rechtsprechung des VII. Zivilsenats zur Unzulässigkeit der Schadensbemessung nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten gehindert und fragte an, ob an der geänderten Rechtsauffassung festgehalten werde.

Der VII. Zivilsenat stellte klar, an seiner neuen Rechtsprechung festzuhalten, nach der ein Besteller, der einen Mangel nicht beseitigen lässt im Rahmen eines Schadensersatzanspruches statt der Leistung gegen den Unternehmer keinen Schadensersatz fordern kann, der nach fiktiven Mängelbeseitigungskosten bemessen wird. Er stellte jedoch klar, dass der Schadensbegriff des Allgemeinen Schuldrechts normativen Wertungen unterliege und daher für jeden Vertragstyp des Besonderen Schuldrechts unterschiedlich ausgeformt werden könne. Kauf- und Werkvertragsrecht unterschieden sich maßgeblich durch das im Kaufrecht fehlende Recht des Käufers, einen Vorschuss zu fordern. Der VII. Zivilsenat wies daher darauf hin, dass er einen Gleichlauf hinsichtlich

der Schadensbemessung im Rahmen der Mängelhaftung des Werkvertrags- und des Kaufrechts angesichts der unterschiedlichen gesetzlichen Ausgestaltung der Mängelrechte, insbesondere im Hinblick auf den Vorschussanspruch, aber auch im Hinblick auf das Nacherfüllungsrecht, nicht für geboten halte.

**Fazit:**

Damit bestätigt der VII. Zivilsenat erneut seine Rechtsprechungsänderung, nach der ein Schadensersatzanspruchs statt der Leistung nicht mehr anhand von fiktiven Mängelbeseitigungskosten berechnet werden kann. Im Werkvertragsrecht ist der Besteller somit gehalten, einen Vorschuss zu fordern, wenn er den Mangel tatsächlich beseitigen und für die Kosten nicht in Vorleistung treten will. Ob sich der V. Zivilsenat für das Kaufrecht dieser Auffassung anschließt bleibt abzuwarten. Möglicherweise wird die Rechtsfrage dem Großen Zivilsenat vorgelegt, der zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung der verschiedenen Zivilsenate einheitlich entscheiden kann, wenn er eine Angleichung der Rechtsprechung für das Werkvertrags- und das Kaufrecht für erforderlich hält.



Dr. Thomas Hildebrandt, Hamburg

## Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens zur Ermittlung der Nachtragshöhe

**BGH, Urt. v. 22.10.2020 – VII ZR 10/17**

- 1. Die Kosten eines Privatgutachtens, die der Auftragnehmer zur Ermittlung der Vergütung nach § 2 Abs. 5 VOB/B aufwendet, sind vom Auftraggeber nicht nach dieser Bestimmung als Teil der Mehrkosten zu erstatten.\*)**
- 2. Entsprechendes gilt für die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens, das der Auftragnehmer zur Ermittlung der Mehrvergütung in Anlehnung an die Grundsätze des § 2 Abs. 5 VOB/B aufgrund einer verzögerten Vergabe eingeholt hat.\*)**

### **Sachverhalt:**

Nach einer verzögerten Vergabe, einer darauf beruhenden Bauzeitverschiebung und einem vom Auftraggeber (AG) angeordneten Baustopp macht der Auftragnehmer (AN) Mehrvergütungsansprüche geltend, die u.a. die Kosten für ein baubetriebliches Privatgutachten beinhalten, das er in Vorbereitung auf die Schlussrechnung und zur Ermittlung der entstandenen Mehrkosten eingeholt hat.

### **Entscheidung:**

Der BGH ist der Auffassung, dass ein Anspruch nicht über die Vorschriften der VOB/B herzuleiten sei und verweist den Rechtsstreit zur weiteren Aufklärung an das OLG Dresden zurück. Maßgebend sei jedenfalls, dass die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgutachtens zur Ermittlung der Mehrvergütung nicht Teil der Mehrkosten nach § 2 Abs. 5 VOB/B seien. Die Kosten, die zur Ermittlung der Vergütung nach § 2 Abs. 5 VOB/B aufgewendet werden, können nicht selbst Gegenstand dieser Vergütung sein. Es handele sich insbesondere nicht allein deswegen um "Mehrkosten" im Sinne des § 2 Abs. 5 VOB/B, weil sie vom AN nicht einkalkuliert worden seien und auch nicht werden konnten. Die Verpflichtung der Parteien nach § 2 Abs. 5 VOB/B beinhalte bei der Vereinbarung eines neuen Preises die Berücksichtigung derjenigen Mehr- und Minderkosten, die im Zusammenhang mit der Ausführung der betroffenen vertraglich vereinbarten Leistung anfallen. Die Kosten, die erforderlich seien, um im Falle einer fehlenden Vereinbarung der Parteien die geschuldete Vergütung erst zu ermitteln oder darzulegen gehören jedoch nicht dazu.

Auch § 2 Abs. 9 Nr. 1 VOB/B komme nicht in Betracht. Danach seien zwar Zeichnungen, Berechnungen oder andere Unterlagen, die der AN nach dem Vertrag nicht zu beschaffen hat, vom AG zu vergüten, wenn er sie vom AN verlangt. Ein Verlangen des AG gegenüber dem AN, ein

Gutachten über die Höhe der nach § 2 Abs. 5 VOB/B zu beanspruchenden Vergütung vorzulegen, liege aber nicht schon in der Änderung des Bauentwurfs, einer anderen Anordnung des Auftraggebers oder der verspäteten Zuschlagserteilung, die sich auf die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung auswirkt.

### **Fazit:**

Im Ergebnis bedeutet die vorliegende Entscheidung des BGH nicht, dass die geltend gemachten Kosten für das baubetriebliche Gutachten grundsätzlich nicht verlangt werden könnten. Das bedeutet vor allem nicht, dass der AN generell keine Kosten für die Nachtragsbearbeitung geltend machen könne. Über diese Mehrkosten hatte der BGH im vorliegenden Fall nicht zu entscheiden. Es ging hier lediglich um die Kosten für ein baubetriebliches Privatgutachten, das der AN in Vorbereitung auf die Schlussrechnung und zur Ermittlung der entstandenen Mehrkosten eingeholt hat. Dass diese Kosten nicht über § 2 Abs. 5 oder § 2 Abs. 9 VOB/B geltend gemacht werden können, hat der BGH jetzt geklärt. Nicht geklärt ist, ob dafür eine andere Anspruchsgrundlage in Betracht kommt, dessen Voraussetzungen noch nicht dargelegt wurden. Aus diesem Grunde verwies der BGH den Rechtsstreit an das OLG mit der Maßgabe zurück, dass dieses zu prüfen habe, ob ein materiell-rechtlicher oder prozessualer Kostenerstattungsanspruch besteht.

Hierzu führt der BGH aus, dass das OLG, ausgehend von diesen Grundsätzen unter Gewährung rechtlichen Gehörs gegenüber den Parteien, zunächst prüfen muss, ob im Streitfall ein Rechtsschutzbedürfnis für die selbständige Geltendmachung eines materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs besteht. Ferner wird es zu den rechtlichen Voraussetzungen eines solchen Anspruchs, zu denen die Parteien ebenfalls noch Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten müssen, die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen haben.

Sollte das OLG das Bestehen eines Rechtsschutzbedürfnisses verneinen, wird ergänzend zu erwägen sein, ob und gegebenenfalls wie sich die Höhe der von der Klägerin vorprozessual aufgewendeten Privatgutachterkosten im Rahmen der zu treffenden Kostenentscheidung auf eine verhältnismäßige Teilung der Kosten zwischen den Parteien entsprechend den sich aus § 92 Abs. 1 Satz 1, § 96 ZPO ergebenden Grundgedanken auswirkt.

Geklärt ist damit also noch nicht, ob die geltend gemachten Kosten eines Privatgutachtens, die der AN zur Ermittlung der Vergütung nach § 2 Abs. 5 VOB/B aufwendete, erstattungsfähig sind. Dies wird jetzt zunächst das OLG Dresden zu entscheiden haben.





Marco Michael Hohensee, LL.M., Berlin

## Tätigkeitsbeginn der Autobahn GmbH des Bundes zum 01.01.2021 – Auswirkungen des Wechsels der Verwaltung der Bundesautobahnen auf künftige sowie laufende Gerichtsverfahren und Vergabeverfahren

Wechsel in der Straßenbauverwaltung zum Jahr 2021: Die Bundesautobahnen werden seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Dadurch hat nunmehr der Bund die alleinige Verantwortung für Planung, Bau, Betrieb, Erhaltung, vermögensmäßige Verwaltung und Finanzierung der Bundesautobahnen sowie die damit verbundenen Verwaltungsangelegenheiten inne. Landesbetriebe bleiben hingegen weiterhin für die Bundes- und Landesstraßen zuständig. Damit stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Wechsel in der Straßenbauverwaltung etwa auf rechtshängige oder auch zukünftige Klage- bzw. Vergabeprozessverfahren hat, die zuvor gegen die vormals zuständigen Autobahndirektionen zu führen waren. Ein Überblick.

### **Reform der Bundestraßenverwaltung**

Im Zuge der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen einigten sich die Länder und der Bund 2017 unter anderem auf die Reform der Bundesfernstraßenverwaltung. Mit Wirkung zum 01.01.2021 obliegt die Verwaltung der Bundesautobahnen danach nicht mehr der Bundesauftragsverwaltung durch die Straßenbauverwaltungen der Länder, sondern der Bundesverwaltung, Art. 90 Abs. 2 GG, Art. 143e Abs. 1 GG i.V.m. Fernstraßen-Überleitungsgesetz und Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz.

Das für die Bundesstraßenverwaltung zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat auf Grundlage von § 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz die Planung, den Bau, den Betrieb, die Erhaltung, die Finanzierung und die vermögensmäßige Verwaltung von Bundesautobahnen auf die am 13.09.2018 gegründete Autobahn GmbH des Bundes (fortan: Autobahn GmbH) übertragen.

### **Vertragspartner bleibt weiterhin der Bund**

Bei Verträgen, die im Rahmen der bisherigen Auftragsverwaltung durch Landesbetriebe abgeschlossen wurden, ist weiterhin der Bund Vertragspartner. Auch bleibt der Bund nach Art. 90 Abs. 1 GG Eigentümer der Bundesautobahnen. Was sich ändert ist die Vertretung des Bundes, diese übernimmt ab 01.01.2021 die Autobahn GmbH. Sie übernimmt seitdem die Ausführung von Aufgaben der Straßenbaulast im Sinne des § 3 Bundesfernstraßengesetz. Sitz der Autobahn GmbH ist Berlin, § 4 Abs. 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz.

## **Eintritt der Autobahn GmbH des Bundes in sämtliche laufenden Vergabe- und Gerichtsverfahren**

Zum 01.01.2021 tritt die Autobahn GmbH in sämtliche Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren oder Rechtspositionen ein, die sich im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben befinden. Dies fußt auf § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz und gilt auch für die hoheitlichen Aufgaben, mit deren Wahrnehmung sie auf Grund des § 6 des Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetzes beliehen ist.

## **Örtliche Zuständigkeit für gerichtliche Verfahren gegen die Autobahn GmbH des Bundes**

Aufgrund des Eintretens der Autobahn GmbH in Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie in sonstige Verfahren oder Rechtspositionen zum 01.01.2021 ergibt sich die Frage, welche Auswirkungen dies auf laufende oder künftige Klage- bzw. Vergabenachprüfungsverfahren hat.

## **Gerichtsstand für im Jahr 2021 neu eingeleitete zivilrechtliche Klageverfahren gegen die Autobahn GmbH des Bundes**

Der allgemeine Gerichtsstand einer juristischen Person (wie der Autobahn GmbH) richtet sich grundsätzlich nach deren Sitz. Dies ist der Ort, an dem die Verwaltung geführt wird, § 17 Abs. 1 S. 2 ZPO. Der Sitz der Autobahn GmbH des Bundes befindet sich in Berlin, § 4 Abs. 1 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz, sodass Klagen gegen Autobahn GmbH grundsätzlich zulässiger Weise in Berlin erhoben werden können.

Daneben eröffnet § 21 ZPO einen besonderen Gerichtsstand der Autobahn GmbH an den Orten, an denen sie unternehmerische Niederlassungen unterhält. Zwischen diesen hat der Kläger die Wahl, § 35 ZPO. Gegenwärtig unterhält die Autobahn GmbH zehn Niederlassungen, auch an deren Gerichtsständen können folglich Klagen gegen die Autobahn GmbH zulässig erhoben werden.

An folgenden Orten unterhält die Autobahn GmbH des Bundes derzeit Niederlassungen:

Niederlassung Nord: Heidenkampsweg 96-98, 20097 Hamburg

Niederlassung Nordost: An der Autobahn 111, 16540 Hohen Neuendorf OT Stolpe

Niederlassung Nordwest: Bödekerstraße 1, 30161 Hannover

Niederlassung Ost: Magdeburger Straße 51, 06112 Halle

Niederlassung Westfalen: Otto-Krafft-Platz 8, 59065 Hamm

Niederlassung Rheinland: Ostwall 130-134, 47798 Krefeld

Niederlassung West: Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur

Niederlassung Nordbayern: Flaschenhofstr. 55, 90402 Nürnberg

Niederlassung Südbayern: Seidlstraße 7-11, 80335 München

Niederlassung Südwest: Augsburg Str. 748, 70329 Stuttgart

## **Besonderheit für VOB/B-Verträge**

Wurde mit der Autobahn GmbH ein VOB/B-Vertrag geschlossen, und sollen aus diesem Vertrag



resultierende Forderungen geltend gemacht werden, ist § 18 Abs. 1 S. 1 VOB/B zu beachten. Hiernach richtet sich – soweit die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vorliegen – der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle (bei der Autobahn GmbH daher grundsätzlich Berlin), sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Eine hiervon abweichende Vereinbarung dürfte sich meist aus dem Vertrag unter Berücksichtigung der in der Regel einbezogenen Besonderen Vertragsbedingungen ergeben, sodass die dort getroffene Vereinbarung § 18 Abs. 1 S. 1 VOB/B vorgeht.

### **Zuständigkeitswechsel für bereits laufende Gerichtsverfahren gegen die vormals zuständigen Autobahndirektionen, jetzt Autobahn GmbH?**

Die Regelung des § 10 Abs. 2 Fernstraßen-Überleitungsgesetz, wonach die Autobahn GmbH zum 01.01.2021 in sämtliche Vergabe- und Gerichtsverfahren sowie sonstige Verfahren und Rechtspositionen eingetreten ist, führt nicht zu einer örtlichen Unzuständigkeit des mit dem Verfahren bereits befassten Gerichts. Diese hätte eine Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht zur Folge. Nach der ZPO muss jedoch der vor dem 01.01.2021 rechtshängig gewordene Rechtsstreit vor dem angerufenen Gericht beendet werden. Aufgrund des (identitätswahrenden) Wechsels des Beklagten wird das angerufene Gericht nicht unzuständig, sog. „perpetuatio fori“.

Eine örtliche Unzuständigkeit für mit dem Klageverfahren bereits befassten Gericht ergäbe sich demnach selbst dann nicht, wenn die bereits verklagte Autobahndirektion ihren Sitz an einem Ort gehabt haben sollte, an dem die Autobahn GmbH des Bundes nun keine Niederlassung („mehr“) unterhält, § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO.

Etwas anderes gilt nur, falls die Rechtshängigkeit einer kurz vor Jahreswechsel 20/21 erhobenen Klage nach dem 01.01.2021 eingetreten sein sollte. Die Rechtshängigkeit eines Klageverfahrens tritt erst mit Zustellung der Klageschrift an den Beklagten ein. Ist die im Jahr 2020 erhobene Klage gegen die Autobahn GmbH des Bundes dieser noch nicht zugestellt worden, wäre daher gem. § 281 Abs. 1 S. 1 ZPO zu beantragen, den Rechtsstreit an ein zuständiges Gericht (s.o., IV.1.,2.) zu verweisen.

### **Rubrumsberechtigung**

Für laufende Gerichtsverfahren sollte eine Rubrumsberechtigung gem. § 319 ZPO analog beantragt werden, damit etwaig später ergehende Titel problemlos vollstreckt werden können. Eine Rubrumsberechtigung gem. § 319 ZPO analog kann durchgeführt werden, wenn das Rubrum an einem Fehler leidet, der – wie hier – nicht die Identität des Beklagten/des Klägers berührt (BGH NJW 2007, 518; OLG Düsseldorf BeckRS 2009, 23780 = MDR 2009, 947; Vollkommer MDR 1992, 642; Derleder JurBüro 1995, 11 (12); Kempe/Antochewicz NJW 2013, 2797; Thomas/Putzo/Reichold Vor § 50 Rn. 4).

### **Neue Zuständigkeit in Vergabesachen**

Für Vergabeverfahren ist folgender Umstand maßgeblich: Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Vergabekammern von Bund und Ländern richtet sich nach den §§ 156, 159 GWB. Demnach sind für die Vergabestellen der Länder und Kommunen die Vergabekammern der Länder zuständig, die je nach Land bei den Ministerien, Verwaltungsämtern, Finanzdirektionen, Bezirksregierungen oder Regierungspräsidien angesiedelt sind. Für die Vergabestellen des Bundes sind die beim Bundeskartellamt ansässigen Vergabekammern des Bundes zuständig.

Da die Bundesautobahnen seit dem 01.01.2021 nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder,

sondern in Bundesverwaltung geführt werden, sind die zu vergebenden Aufträge nun dem Bund zuzurechnen, §§ 156 Abs. 1, 159 Abs. 1 GWB.

Sollen von der Autobahn GmbH durchgeführte Vergabeverfahren überprüft werden, sind hierfür mithin zukünftig die Vergabekammern des Bundes zuständig. Sollte gleichwohl versehentlich eine örtlich bzw. sachlich unzuständige Vergabekammer angerufen werden, kann sie den unzulässigen Nachprüfungsantrag analog § 17a GVG an die zuständige Vergabekammer oder an das zuständige Gericht verweisen.

Für Nachprüfungsverfahren, die bereits rechtshängig sind, gilt gemäß § 17 Abs. 1 S. 1 GVG das oben zur perpetuatio fori Ausgeführte: Die bereits mit den Nachprüfungsanträgen befassten Vergabekammern der Länder bleiben weiterhin zuständig, haben daher über bereits eingereichte Nachprüfungsanträge zu entscheiden und können das Verfahren nicht auf die VK Bund überleiten.

## **Fazit**

Durch die Tätigkeitsaufnahme der Autobahn GmbH des Bundes ergeben sich einige Neuerungen. Insbesondere in Bezug auf vergaberechtliche Angelegenheiten ist zu beachten, dass die von der Autobahn GmbH des Bundes durchgeführten Vergabeverfahren vor den Vergabekammern des Bundes in Bonn anzugreifen sein werden.

Für bereits rechtshängige zivilrechtliche Klagen bleiben die bereits mit den Angelegenheiten befassten Gerichte zuständig. Hier sollte jedoch eine Rubrumsberichtigung beantragt werden, damit etwaigen Problemen bei der späteren Vollstreckung der Urteile vorgebeugt werden kann. Sollen neue Klageverfahren gegen die Autobahn GmbH eingeleitet werden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den dargestellten allgemeinen zivilprozessualen Vorschriften bzw. vertraglichen Regelungen.



Igor Zarva, LL.M., Berlin

## Projektversicherung – Vorteile und Besonderheiten

Im Rahmen eines Bauvorhabens treffen viele Beteiligte aufeinander. Nur beispielhaft aufzuzählen sind: Generalunternehmer, Generalübernehmer, Lieferanten, Sub- bzw. Nachunternehmer, Planer und Projektsteuerer. Diese Gemengelage birgt viele Schwierigkeiten im Hinblick auf unterschiedliche Haftungskonstellationen unter den Beteiligten. Der Zweck einer Versicherung – sich gegen das Insolvenzrisiko im Falle einer Haftung für einen Schaden abzusichern – wird auf eine ernstzunehmende Probe gestellt, sobald sich einzelne Versicherungen der Beteiligten überschneiden und die jeweiligen Versicherer sich bei dieser Gelegenheit der Deckung entziehen wollen.

Eine Lösung für dieses Problem bietet die Projektversicherung, welche an ein einzelnes Bauvorhaben anknüpft und möglichst viele Risiken bei einem einzigen Versicherer bzw. -konsortium bündelt. Auf diese Weise können die Bauleistung, die Haftpflicht der Planer, die Betriebshaftpflicht der Unternehmer und Subunternehmer sowie die Bauherrenhaftpflicht und je nach Einzelfall u.a. die Umweltschadenhaftpflicht „unter einem Dach“ versichert werden.

Entgegen der herkömmlichen Policengestaltung mittels Allgemeiner Bestimmungen als eine Art Einleitung, gefolgt von einer Aneinanderreihung der einzelnen Versicherungssparten, kommen zunehmend Bedingungen in Umlauf, die alle Bestimmungen zu einem Risiko, danach alle Ausschlüsse usw. zusammenfassen, um eine bessere Übersichtlichkeit beim Versicherungsnehmer (VN) zu erreichen. Die Kehrseite der Medaille ist ein umso schwierigerer Abgleich mit Einzelpolicen, um zu prüfen, ob der Deckungsumfang komplett und nicht zu Ungunsten des VN verändert ist. Die Begleitung der Policenerstellung mit versicherungsrechtlicher Expertise bietet sich aus diesen Gründen daher zwingend an.

Im Übrigen bestehen erhebliche Vorteile des Abschlusses einer Projektversicherung anstelle von zahlreichen Einzelverträgen:

1. Der Auftraggeber kann leichter kontrollieren, dass wirklich alle Beteiligten (auskömmlichen) Versicherungsschutz haben.
2. Die Projektgesellschaft als Versicherungsnehmer kann die Prämie in den Verträgen mit den Baubeteiligten für sich kostenneutral umlegen.
3. Die Regulierung eines Schadens gestaltet sich durch einen einzigen Versicherer als Ansprechpartner deutlich einfacher und führt daher seltener zu einer Projektverzögerung nach dem Schaden.
4. Eine Überschneidung von Sparten bedeutet keine Erschwernis im Rahmen der Regulierung. Im

Falle eines Sachschadens z.B. an zu verlegenden Bodenbelägen muss nicht die Frage geklärt werden, ob der Schaden beim Transport oder erst auf der Baustelle eingetreten ist, wenn die Projektversicherung ohnehin Transport- und Montagerisiken abdeckt.

5. Nach einem Schadenfall werden nicht alle Versicherer ihre jeweiligen Sachverständigen zur Beurteilung des Schadens beauftragen, die dann schlimmstenfalls zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen und die Regulierung dadurch erschweren. Zudem kann der Projektversicherer ein einheitliches Sachverständigenverfahren für alle Beteiligten durchführen.
6. Regresse zwischen einzelnen Versicherern entfallen. Zerstört ein Nachunternehmer etwa schuldhaft ein teilweise hergestelltes Bauwerk, kann der Bauleistungsversicherer beim Haftpflichtversicherer im Regelfall Rückgriff nehmen. Dieser Schritt entfällt, wenn beide Risiken ohnehin von der Projektversicherung umfasst sind.

Die nicht abschließend aufgezählten Vorteile der Projektversicherung liegen also auf der Hand. Wo es viel Licht gibt, fällt allerdings natürlich erfahrungsgemäß auch Schatten. Dabei dürfte es für die Mitversicherten zunächst noch verschmerzbar sein, dass allein der VN forderungsberechtigt und klagebefugt gegenüber dem Versicherer(konsortium) ist, und zwar unabhängig davon, wessen Interesse im Schadenfall betroffen ist. Denn zum Einbehalt oder der Aufrechnung mit Leistungen des Versicherers, die dem Mitversicherten zustehen, ist der VN regelmäßig ohnehin nicht berechtigt.

Schwerer wiegt dann schon eher, dass diejenigen Risiken von den Einzelversicherungen der Beteiligten ausgenommen werden, die von der Projektversicherung umfasst sind. So wird z.B. in der Architektenhaftpflichtversicherung ein Risiko nicht eingeschlossen, das bereits in der Projektversicherung enthalten ist. Der Architekt muss also genau aufpassen, ob sein Schutz in der Projektversicherung auch wirklich besteht, da u.a. die Nichtzahlung der Erstprämie den Versicherungsschutz entfallen lässt. Die Mitversicherten sind daher angeraten, sich den Versicherungsschutz und entsprechende Zahlung bestätigen zu lassen.

Auch die zeitliche Befristung einer Projektversicherung kann problematisch werden, falls sich die Bauzeit durch unvorhergesehene Umstände, wie z.B. einen Bombenfund auf der Baustelle, durch einen Stillstand verlängert und der Versicherungsschutz ausläuft. Die zeitliche Komponente ist wohlgerne auch ein Problem bei der Architekten- und Betriebshaftpflicht, da Schadenfälle teils erst Jahre nach Abschluss des Bauvorhabens auftreten oder erkannt werden. Bei diesen Themen gilt es je nach Bedarf Sondervereinbarungen mit dem Versicherer zu treffen.

Insgesamt ist der Mehrwert einer Projektversicherung gegenüber dem Abschluss von Einzelverträgen dennoch nicht von der Hand zu weisen. Mit der richtigen Versicherungseindeckung anhand einer detaillierten, auch juristischen, Prüfung der Bedingungen lassen sich auch kleinere Defizite lösungsorientiert beseitigen, damit sich der Bauablauf nicht durch Störfeuer im Rahmen der Schadenregulierung verzögert. Dabei ist es wiederum von Vorteil, die Verhandlungen dazu nur mit einem einzigen Versicherer führen zu müssen.

**Gerne möchten wir noch auf das Seminar von Herrn Zarva [Grundzüge des Versicherungsrechts und Einblicke in das Wesen der Bauprojektversicherung am 23.03.2021](#) hinweisen. Die Teilnahme ist kostenlos.**